

Betriebsordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Diese Betriebsordnung bezweckt die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und eines störungsfreien Betriebs auf dem Betriebsgelände sowie den Schutz von Personen, Sachen und der betrieblichen Infrastruktur.

1.2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten oder dort Tätigkeiten ausüben. Sie gilt insbesondere für Veranstalter, Aussteller, Mieter, deren Mitarbeitende sowie beigezogene Partner und Dienstleister (nachfolgend gemeinsam die „Nutzenden“). Sie gilt zudem für Mitarbeitende der Betreiberin sowie ihrer Gruppengesellschaften, soweit sie auf dem Betriebsgelände tätig sind oder dieses nutzen; Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach ausschliesslich externe Nutzende betreffen, gelten für Mitarbeitende der Betreiberin nicht. Sicherheits- und Betriebsanweisungen der Betreiberin sowie ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

1.3 Begriffe

Betreiberin ist die MCH Exhibitions & Events GmbH, Basel (nachfolgend die „Betreiberin“).

Betriebsgelände sind alle Gebäude, Anlagen und Flächen, welche die Betreiberin dauerhaft oder vorübergehend in Basel und Zürich nutzt, mietet, verwaltet oder sonst kontrolliert. Dazu gehören auch Aussenflächen sowie Zufahrten, Wege, Anlieferzonen und Parkbereiche, soweit sie dem Betrieb dienen.

Beauftragte sind insbesondere Sicherheitsdienst, Betriebspersonal sowie von der Betreiberin eingesetzte Leistungserbringer.

Schriftform bedeutet ein unterzeichnetes Dokument (handschriftlich oder mit qualifizierter elektronischer Signatur), sofern die Betreiberin nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, z.B. E-Mail, Serviceshop-/Tool-Bestätigung, oder vergleichbare elektronische Mitteilung.

Verantwortlicher ist derjenige Nutzende, der die Ursache setzt, die Tätigkeit veranlasst oder die tatsächliche Verfügungsmacht über den Gegenstand/Prozess hat. Kann der Verantwortliche nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden, gilt derjenige Nutzende als verantwortlich, dem der Gegenstand zuzuordnen ist bzw. der die Tätigkeit veranlasst hat.

1.4 Informationspflicht

Wer Personen auf dem Betriebsgelände einsetzt oder deren Tätigkeit veranlasst, stellt sicher, dass diese Personen vor Tätigkeitsaufnahme über die für sie relevanten Regeln dieser Betriebsordnung sowie über die Schnittstellenvorgaben gemäss Ziff. 4 informiert sind und sie einhalten.

1.5 Rangordnung und ergänzende Regelungen

Behördliche Auflagen, Bewilligungsaufgaben, standort-/veranstaltungsspezifische Regelungen (z.B. Technical Regulations, Sicherheitskonzepte, Bau- und Logistikkvorgaben, Safety Bulletins) sowie vor Ort kommunizierte Weisungen der Betreiberin gehen dieser Betriebsordnung im Konfliktfall vor. Im Übrigen gilt diese Betriebsordnung ergänzend zu vertraglichen Vereinbarungen mit der Betreiberin.

1.6 Abweichungen

Abweichungen von dieser Betriebsordnung bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform mit der Betreiberin, sofern die Betreiberin nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Operative Sicherheits- und Betriebsanweisungen sowie Freigaben der Betreiberin (z.B. Freigaben für Nebel, Heissarbeiten, private WLANs) können jederzeit in Textform erteilt werden und sind von den Nutzenden zu befolgen.

1.7 Änderungen

Die Betreiberin kann diese Betriebsordnung aus sachlichen Gründen (insbesondere Sicherheits-, Betriebs-, Organisations- oder Gesetzesänderungen) anpassen. Die jeweils aktuelle Fassung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht und gilt ab dem kommunizierten Zeitpunkt. Bereits schriftlich vereinbarte Abweichungen bleiben vorbehalten.

1.8 Sprachen

Diese Betriebsordnung wird in deutscher, englischer und französischer Sprache bereitgestellt. Massgebend ist die deutsche Fassung. Die englische und französische Fassung dienen der Information. Bei Abweichungen oder Auslegungsdifferenzen geht die deutsche Fassung vor.

2 Hausrecht, Weisungen und Kontrollen

2.1 Hausrecht und Weisungsrecht

Der Betreiberin steht auf dem Betriebsgelände das Hausrecht zu. Im Rahmen des Hausrechts koordiniert die Betreiberin die Betriebsorganisation und Sicherheitsabläufe. Den Sicherheits- und Betriebsanweisungen der Betreiberin sowie ihrer Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

2.2 Kontrollen und Nachweispflichten

Die Betreiberin ist berechtigt, die Einhaltung dieser Betriebsordnung stichprobenweise oder anlassbezogen zu überprüfen. Sie kann sicherheitsrelevante Dokumente einfordern, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erfüllung gesetzlicher bzw. behördlicher Vorgaben erforderlich ist (z.B. Sicherheitskonzept, Materialnachweise/Brandverhalten, Bedien- und Ausbildungsnachweise, gesetzlich oder behördlich erforderliche Bewilligungen/Genehmigungen). Die Betreiberin kann

solche Unterlagen im gesetzlich zulässigen und erforderlichen Umfang im Ereignisfall oder zur Erfüllung entsprechender Pflichten zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

2.3 Massnahmen bei Verstössen oder Gefährdungen

Bei Gefährdungen oder wesentlichen Verstössen kann die Betreiberin sachlich gerechtfertigte Massnahmen treffen, insbesondere: (i) Tätigkeiten untersagen oder vorübergehend unterbrechen; (ii) Zutritts- oder Zufahrtsberechtigungen entziehen; (iii) die Entfernung unzulässiger Gegenstände oder Installationen verlangen und bei Gefahr im Verzug auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen; (iv) notwendige Zusatzleistungen (z.B. Sicherheitsdienst, Reinigung, Entsorgung, technische Prüfung) nach Aufwand in Rechnung stellen; sowie (v) Personen vom Betriebsgelände wegweisen. Weitergehende Rechte aus Vertrag oder Gesetz bleiben vorbehalten.

2.4 Zutrittsrecht der Betreiberin

Die Betreiberin sowie ihre Mitarbeitenden und Beauftragten sind berechtigt, alle Bereiche des Betriebsgeländes einschliesslich gemieteter Flächen, Stände und Aufbauten zu betreten, soweit dies zur Erfüllung von Betriebs-, Sicherheits- oder gesetzlichen Pflichten, zur Durchführung von Kontrollen, zur Störungsbehebung, zur Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen, zur Durchführung von Unterhalts- oder Reparaturarbeiten oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

Soweit möglich, kündigt die Betreiberin das Betreten vorgängig an. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefahr im Verzug) kann das Betreten ohne Vorankündigung erfolgen. Die Nutzenden stellen sicher, dass sicherheits- und betriebsrelevante Einrichtungen (z.B. Anschlüsse, Anschlusskästen, Bodendosen, Verteiler, Brandmelde- und Sicherheitseinrichtungen) jederzeit zugänglich sind und benennen auf Verlangen eine verantwortliche Kontaktperson während Auf-/Abbau und Veranstaltungsbetrieb.

Ist der Zutritt zu gemieteten Flächen, Ständen oder Aufbauten zur Erfüllung der in dieser Ziff. 2.4 genannten Zwecke erforderlich, stellen die Nutzenden sicher, dass der Zutritt innert nützlicher Frist ermöglicht wird (insbesondere durch eine erreichbare Kontaktperson und die Möglichkeit zur Öffnung). Kann der Zutritt aus Gründen, die im Einflussbereich der Nutzenden liegen (z.B. verschlossener Stand, keine erreichbare Kontaktperson), nicht rechtzeitig erlangt werden, ist die Betreiberin berechtigt, den Zutritt in angemessener Weise zu ermöglichen (z.B. Öffnung durch Fachpersonal/Schlüsseldienst). Soweit praktikabel, erfolgt dies nach vorgängiger Kontaktaufnahme und unter geeigneter Dokumentation. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Verantwortliche; im Übrigen gilt Ziff. 19. Eine Obhutspflicht der Betreiberin wird dadurch nicht begründet.

3 Zutritt und Zufahrt

3.1 Zutrittsberechtigung

Der Zutritt zum Betriebsgelände ist nur Personen gestattet, die hierzu berechtigt sind. Die Betreiberin ist berechtigt, Personen, die keine gültige Zutrittsberechtigung besitzen oder diese nicht nachweisen können, zum Verlassen des Betriebsgeländes aufzufordern.

3.2 Zutrittskontrolle und Zutrittsmedien

Die Zutrittsberechtigung ist auf Verlangen jederzeit durch einen geeigneten Nachweis zu belegen. Als Nachweise gelten insbesondere von der Betreiberin ausgestellte Zutrittsmedien oder Berechtigungsnachweise, wie physische oder elektronische Ausweise, Arbeitsaufträge, Registrierungen in Zutrittssystemen oder andere von der Betreiberin anerkannte Formen der Zutrittskontrolle.

Zutrittsmedien dienen ausschliesslich der Identifikation und Zutrittskontrolle; sie sind personenbezogen oder in sonstiger Weise eindeutig zugeordnet und dürfen nicht übertragen oder Dritten überlassen werden. Begleitpersonen ohne eigene Zutrittsberechtigung dürfen nicht mitgeführt werden.

Soweit physische Zutrittsmedien ausgegeben werden, sind diese während des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände sichtbar zu tragen. Zutrittsmedien gelten nur für den jeweils festgelegten Zeitraum und Zweck. Nach Ablauf der Gültigkeit sind physische Zutrittsmedien gemäss Vorgaben der Betreiberin zurückzugeben; elektronische oder systembasierte Zutrittsberechtigungen werden deaktiviert.

Der Verlust eines physischen Zutrittsmediums ist unverzüglich zu melden; die Betreiberin kann für die Ausstellung eines Ersatzmediums ein Entgelt erheben.

3.3 Sicherheitskontrollen

Die Betreiberin kann aus Sicherheits- oder Betriebsgründen Kontrollen durchführen oder durchführen lassen (insbesondere Identitäts-/Berechtigungskontrollen sowie – soweit angemessen – Taschen-/Gepäck-, Material- und Fahrzeug-/Ladungskontrollen). Wer die Mitwirkung an einer zulässigen Kontrolle verweigert, kann vom Zutritt ausgeschlossen oder vom Betriebsgelände weggewiesen werden.

Das Mitführen oder Bereithalten von Gegenständen, die Personen gefährden oder den sicheren Betrieb beeinträchtigen können, ist nicht erlaubt (z.B. Waffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände oder vergleichbar gefährliche Gegenstände). Ausnahmen gelten nur, sofern (i) die Betreiberin dies vorgängig in Textform freigibt, (ii) die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und (iii) angemessene Sicherheitsmassnahmen getroffen werden (z.B. Sicherung/verwarhter Zugang).

3.4 Fahrzeuge: Zufahrts- und Fahrzeugberechtigungen

Fahrzeugbezogene Zutritts- oder Zufahrtsberechtigungen gelten ausschliesslich für das jeweils freigegebene Fahrzeug und das bezeichnete Kontrollschild. Sie berechtigen nur für den festgelegten Zeitraum und Zweck. Eine Übertragung, Vervielfältigung oder sonstige missbräuchliche Verwendung ist nicht erlaubt. Bei Missbrauch (insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung oder zweckwidrige Verwendung) wird die Zufahrtsberechtigung unverzüglich entzogen. Weitergehende Massnahmen bleiben vorbehalten.

3.5 Tiere

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren auf dem Betriebsgelände ist nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin in Textform erlaubt.

4 Leistungserbringer und Schnittstellenvorgaben

4.1 Koordinationspflichtige Leistungen

Soweit auf dem Betriebsgelände Leistungen, Installationen oder Arbeiten erforderlich sind, die aus Sicherheits-, Betriebs- oder Schnittstellengründen koordiniert werden müssen (insbesondere in den Bereichen Logistik, Verkehr/Anlieferung, Rigging, Veranstaltungstechnik, technische Anschlüsse, Netzwerke/IT sowie brandschutzrelevante Tätigkeiten), kann die Betreiberin aus Sicherheits-, Betriebs- oder Schnittstellengründen vorgeben, dass diese Leistungen soweit erforderlich ausschliesslich über die Betreiberin und/oder über von der Betreiberin eingesetzte Leistungserbringer bezogen bzw. ausgeführt werden.

4.2 Prozesse und Systeme

Die Betreiberin kann zu diesem Zweck einen oder mehrere Leistungserbringer bestimmen, deren Einsatz koordinieren sowie die hierfür massgeblichen Bestell-, Melde- und Abwicklungsprozesse festlegen (insbesondere Serviceshop, Logistik-Tool, Zutritts-/Zufahrtssysteme, technische Anmeldungen). Die Nutzenden haben die jeweils bekannt gemachten Prozesse einzuhalten und die hierfür erforderlichen Angaben fristgerecht und vollständig zu machen.

4.3 Einsatz Dritter

Soweit die Betreiberin im Einzelfall den Einsatz eigener oder durch die Nutzenden beigezogener Drittdienstleister zulässt, gilt dies nur nach vorgängiger Freigabe der Betreiberin in Textform und unter den von der Betreiberin festgelegten Bedingungen (insbesondere Nachweise zu Qualifikation, Sicherheit, Versicherung, Materialkonformität, Schnittstellenkompatibilität, Zeitfenster/Arbeitsabläufe). Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

4.4 Schnittstellenstandards

Die Betreiberin ist berechtigt, zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Betriebs verbindliche Schnittstellenvorgaben (z.B. technische Standards, Anschluss-/Montagevorgaben, Prüf- und Freigabeprozesse, Koordination von Zeitfenstern und Verkehrswegen) festzulegen und anzupassen. Die Nutzenden stellen sicher, dass auch von ihnen eingesetzte Dritte diese Vorgaben einhalten. Soweit zur Umsetzung solcher Vorgaben bestimmte Prozesse, Systeme oder Leistungserbringer vorgesehen sind, sind diese verbindlich zu nutzen.

5 Versicherung

Die Nutzenden sind verpflichtet, für ihre Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände einen angemessenen Versicherungsschutz auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Dazu gehören – soweit nach Art und Umfang der Tätigkeit angezeigt – insbesondere eine Betriebs-/Privathaftpflichtversicherung, eine Sachversicherung (inkl. Diebstahl) sowie – soweit einschlägig – eine Transportversicherung.

Die Betreiberin kann vor Beginn und während der Tätigkeit einen Versicherungsnachweis (z.B. Versicherungsbestätigung/Polizenauszug) verlangen, insbesondere bei risikobehafteten Tätigkeiten, Installationen, Aufbauten, dem Einsatz von Arbeitsmitteln/Fahrzeugen oder bei Tätigkeiten mit erhöhtem Personen- oder Sachschadenpotenzial.

Werden Nachweise trotz Aufforderung nicht oder nicht hinreichend erbracht, kann die Betreiberin gestützt auf ihr Hausrecht die Tätigkeit untersagen, unterbrechen oder an Bedingungen knüpfen.

6 Logistik

6.1 Transport und Warenumschat

Die Nutzenden sind für den Transport ihrer Ware zum, auf dem und vom Betriebsgelände grundsätzlich selbst verantwortlich. Vorbehalten bleiben Schnittstellenvorgaben gemäss Ziff. 4, insbesondere zur Koordination von Verkehrswegen, Checkpoints, Zeitfenstern und Arbeitssicherheit. Dies gilt auch für das Verpacken (Kommissionierung) sowie das Be- und Entladen. Die Betreiberin erbringt keine Transportdienstleistungen auf dem Betriebsgelände.

Sofern und soweit die Betreiberin gestützt auf Ziff. 4 die Beiziehung eines bestimmten Logistikdienstleisters vorgibt, hat das Be- und Entladen sowie der Transport auf dem Betriebsgelände entsprechend zu erfolgen. Abweichungen bedürfen der vorgängigen Freigabe der Betreiberin in Textform.

Dienstleistungen können über den Serviceshop der Betreiberin kostenpflichtig bestellt werden. Anlieferungen und Abholungen sind über das von der Betreiberin vorgegebene Logistik-Tool anzumelden. Massgeblich sind die Schnittstellenvorgaben gemäss Ziff. 4 (insb. Zonen/Checkpoints, Zeitfenster, Sperrzeiten und Verkehrsführung). Das Buchen mehrerer Zeitfenster ohne konkreten Anlieferungs- oder Abholbedarf („auf Vorrat“) ist nicht erlaubt; die Betreiberin kann missbräuchlich gebuchte Zeitfenster stornieren und/oder ein Entgelt erheben.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um leicht verderbliche Ware, lebende Tiere, lebende Pflanzen oder um Ware mit besonderen Anforderungen (z.B. Übergrösse) handelt. Die Betreiberin stellt dem Anmeldenden einen Anmeldeschein aus und übermittelt diesen in der Regel elektronisch.

Elektronische Zustellungen (z.B. per E-Mail) gelten als erfolgt, sobald die Nachricht im Einflussbereich des Empfängers abrufbar ist. Der Empfänger stellt sicher, dass Mitteilungen der Betreiberin empfangen werden können (z.B. korrekte Adresse, keine Spam-Filterung).

Anlieferungen/Abholungen können bis 48 Stunden vor dem zugeteilten Zeitfenster kostenfrei storniert oder geändert werden („Cut-Off-Zeit“). Für spätere Änderungen kann die Betreiberin ein zusätzliches Entgelt erheben. Die Cut-Off-Regel gilt nur für zulässig gebuchte Zeitfenster; missbräuchlich gebuchte Zeitfenster können unabhängig davon storniert werden.

Der Warenumschat darf nur über die von der Betreiberin definierten Checkpoints erfolgen und richtet sich nach den Zufahrtsplänen der Betreiberin (Schnittstellenvorgaben gemäss Ziff. 4). Beim grenzüberschreitenden Warentransfer sind die Nutzenden für Zollabfertigung, Deklaration sowie fristgerechte Entrichtung von Zöllen und Steuern im In- und Ausland selbst verantwortlich. Kontrollen durch zuständige Behörden können erfolgen; die betroffenen Nutzenden

leisten die erforderliche Mitwirkung und stellen sicher, dass von ihnen eingesetzte Dritte entsprechend mitwirken.

6.2 Lagerung

Das Lagern von Waren, Material, Arbeitsmitteln und anderen Gegenständen auf dem Betriebsgelände ist nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin in Textform erlaubt, sofern nicht ausdrücklich freigegebene Lagerbereiche genutzt werden.

Ware kann gemäss den Schnittstellenvorgaben nach Ziff. 4 kostenpflichtig eingelagert werden. Dienstleistungen können über den Serviceshop bestellt werden.

Das Abstellen von Containern und Wechselbrücken in Anlieferzonen ist nicht erlaubt. Abstellplätze können – sofern verfügbar – kostenpflichtig gemietet werden. Massgeblich sind die jeweils veröffentlichten Konditionen/Preise.

6.3 Versandservices

Die Betreiberin bietet keine Versandservices (wie Spedition, Fracht, Post, Kurier) an. Solche Dienstleistungen können gemäss den Schnittstellenvorgaben nach Ziff. 4 über den Serviceshop kostenpflichtig bezogen werden. Alle Sendungen sind gemäss Vorgaben des von der Betreiberin vorgesehenen Prozesses zu adressieren. Die Betreiberin nimmt grundsätzlich keine Sendungen entgegen, sofern sie dies nicht im Einzelfall ausdrücklich zusagt.

6.4 Kräne, Stapler und Hebebühnen

Zum Schutz von Personen und Sachen kann die Betreiberin gestützt auf Ziff. 4 vorgeben, dass auf dem Betriebsgelände Kräne, Stapler, Hebebühnen und vergleichbare Geräte (nachfolgend „Flurförderfahrzeuge“) nur über einen von der Betreiberin beauftragten Leistungserbringer bezogen und eingesetzt werden. Die Betreiberin kann hierfür einen oder mehrere Leistungserbringer einsetzen.

Ausnahmen für den Einsatz von durch die Nutzenden bereitgestellten Flurförderfahrzeugen sind nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin in Textform erlaubt. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Der Antragsteller bestätigt und gewährleistet, dass die eingesetzten Fahrzeuge:

- technisch einwandfrei, betriebssicher und für den Einsatz auf dem Betriebsgelände zugelassen sind;
- nur durch qualifizierte Personen bedient werden (geeigneter Ausbildungs-/Befähigungsnachweis auf Verlangen); und
- ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der Schäden aus dem Einsatz auf dem Betriebsgelände deckt (Nachweis auf Verlangen).

Eigene Flurförderfahrzeuge dürfen ausschliesslich für den zulässigen Einsatz innerhalb der zugewiesenen Betriebsbereiche sowie für die hierfür erforderlichen Zu- und Wegfahrten über die von der Betreiberin freigegebenen Verkehrswege eingesetzt werden.

Be- und Entladen sowie Transporte von Anlieferzonen an den Stand werden aus Sicherheitsgründen grundsätzlich gemäss den

Schnittstellenvorgaben nach Ziff. 4 durch den von der Betreiberin beauftragten Logistikdienstleister durchgeführt. Ausnahmen sind nur nach Einzelfallprüfung (z.B. Schüttgüter, Kunst, Spezialtransporte) und in enger Abstimmung mit der Betreiberin erlaubt.

Die Betreiberin ist berechtigt, stichprobenweise Überprüfungen vorzunehmen. Bei Verstössen oder begründeten Sicherheitsbedenken kann die Betreiberin eine kostenpflichtige technische Prüfung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson verlangen und den weiteren Einsatz bis zur Freigabe untersagen.

Werden Kranarbeiten notwendig, ist die Betreiberin frühzeitig zu informieren.

6.5 Aufzüge

Die Masse der Aufzüge und die maximal zulässige Traglast sind im Aufzug angeschlagen und einzuhalten. Die Betreiberin bezeichnet die Aufzüge, welche genutzt werden können. Eine Exklusivnutzung besteht nicht. Die Aufzüge sind sorgfältig und rücksichtsvoll zu nutzen; Schäden können dem Verantwortlichen belastet werden.

7 Sicherheit

7.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Sicherheits- und Betriebsanweisungen der Betreiberin sowie Anordnungen der zuständigen Behörden zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind einzuhalten.

Bei Widerhandlungen oder Gefährdungen kann die Betreiberin angemessene und erforderliche Massnahmen treffen, insbesondere:

- Tätigkeiten untersagen oder vorübergehend unterbrechen;
- Personen vom Betriebsgelände wegweisen;
- zusätzliche Schutzmassnahmen verlangen.

7.2 Verkehrswege

Verkehrsschilder und Verkehrssignale sind zu befolgen. Das Betriebsgelände darf nur dort mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten befahren werden, wo dies ausdrücklich erlaubt ist.

Fahrzeugführer haben gegenüber Fussgängern grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h (oder tiefer gemäss Signalisation). Geringere Durchfahrschhöhen als 4.00 m sind beschildert.

Motorisierte Fahrzeuge müssen beim Halten (z.B. beim Be- und Entladen) den Motor ausschalten.

Das Befahren von Hallenflächen und Anlieferzonen mit Velos, Trottinetts sowie deren elektrisch betriebenen Varianten ist nicht erlaubt. Während Veranstaltungen sowie während der veranstaltungsbezogenen Auf- und Abbauphasen gilt dieses Verbot ausnahmslos für sämtliche Personen. Vorbehalten bleiben ausdrücklich angeordnete betriebliche Ausnahmen der Betreiberin.

Auf dem Betriebsgelände besteht ein eingeschränkter Winterdienst.

7.3 Parkplätze

Anlieferungszone müssen jederzeit frei zugänglich sein. Fahrzeuge oder Gegenstände, welche Anlieferungszone versperren, können auf Kosten des Verantwortlichen entfernt oder abgeschleppt werden.

Das Parken ist nur auf den für den jeweiligen Fahrzeugtyp markierten Stellen und nur für die Dauer der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände erlaubt. Die Anzahl der Parkplätze ist beschränkt. Das Parken in Hallen sowie in Untergeschossen ist generell nicht erlaubt, sofern die Betreiberin nichts anderes bestimmt. Ergänzende Vorgaben (z.B. Parkhäuser, Tarife, Zufahrtsregeln) ergeben sich aus der Parkordnung bzw. den Aushängen/Weisungen der Betreiberin; diese sind einzuhalten.

7.4 Schutzvorrichtungen und allgemeine Sorgfalt

Die Nutzenden treffen alle zumutbaren Massnahmen, damit Personen und Sachen durch ihre Handlungen oder Unterlassungen keinen Schaden nehmen.

Die Betreiberin kann den Einsatz bestimmter Materialien, Arbeitsmittel oder Geräte von einer vorgängigen Freigabe abhängig machen, insbesondere wenn Sicherheits- oder Brandschutzrisiken bestehen.

7.5 Statik, Standsicherheit und Lasten

Aufbauten, Stände, Podeste, Bühnen, Tribünen, temporäre Konstruktionen, Abhängungen sowie das Aufstellen schwerer Exponate müssen jederzeit standsicher sein und dürfen die zulässigen Boden-, Decken- und Anschlaglasten sowie die von der Betreiberin bekannt gemachten technischen Vorgaben nicht überschreiten.

Die Betreiberin kann vor Erstellung und/oder Inbetriebnahme statische Nachweise, Lastenpläne, Zeichnungen, Montage- und Sicherheitskonzepte sowie Bedien-/Befähigungsnachweise verlangen, insbesondere bei:

- mehrgeschossigen oder erhöhten Konstruktionen;
- abgehängten Lasten / Rigging / Sonderkonstruktionen;
- schweren Exponaten (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Wasserbecken);
- dynamischen Belastungen (z.B. bewegte Exponate, Publikumsbelastung, Showelemente).

Ohne verlangte Freigabe dürfen entsprechende Konstruktionen nicht erstellt oder betrieben werden.

Bohrungen, Dübelungen, Verklebungen oder sonstige Eingriffe in Gebäude, Böden, Decken, Wände oder feste Installationen sind nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin erlaubt.

Bei begründeten Sicherheitsbedenken kann die Betreiberin den Aufbau/Betrieb untersagen oder unterbrechen und eine Prüfung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson verlangen. Kostenfolgen und Haftung richten sich nach Ziff. 19 bzw. nach den anwendbaren Regelungen dieser Betriebsordnung.

Ergänzend zu dieser Betriebsordnung können stand- oder veranstaltungsspezifische technische Vorschriften gelten (z.B.

Standbauvorschriften, Technical Regulations, Ausstellerhandbücher, projektspezifische technische Weisungen). Solche Sondervorschriften gehen, soweit sie die Standsicherheit, Tragfähigkeit oder Betriebssicherheit betreffen, dieser Ziff. 7.5 vor und sind verbindlich einzuhalten.

Soweit für eine Veranstaltung keine formellen Standbauvorschriften bestehen, gelten die von der Betreiberin im Einzelfall erlassenen technischen Auflagen, Freigaben und Weisungen als massgebliche Konkretisierung der Anforderungen gemäss dieser Ziff. 7.5.

7.6 Rigging und Veranstaltungstechnik

Leistungen in den Bereichen Rigging und Veranstaltungstechnik sind gemäss den Schnittstellenvorgaben nach Ziff. 4 zu beziehen bzw. auszuführen; die Betreiberin kann hierfür Prozesse, Systeme und/oder Leistungserbringer vorsehen. Bestellungen/Bezüge erfolgen über den Serviceshop.

Die Betreiberin kann Nachweise und Freigaben verlangen (z.B. Lastenpläne, statische Nachweise, Montagekonzepte, Bedienberechtigungen). Ohne Freigabe dürfen entsprechende Installationen nicht betrieben werden.

Für Lasten, Abhängungen und Sonderkonstruktionen gelten zusätzlich die Anforderungen gemäss Ziff. 7.5.

8 Brandschutz

8.1 Rauchen / Nebel

Rauchen und Dampfen (E-Zigaretten) sind nur in den von der Betreiberin bezeichneten Rauchzonen erlaubt. In Innenräumen gilt mindestens das gesetzliche Rauchverbot.

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin in Textform erlaubt. Die Betreiberin kann die Freigabe an Bedingungen knüpfen (z.B. Abstimmung mit Brandmeldeanlage, Zeiten, Art der Maschine).

8.2 Feuergefährliche Stoffe, offenes Feuer und Spezialeffekte

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher oder explosiver Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin in Textform und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsanforderungen zulässig.

Offenes Feuer (wie Kerzen, Brenner, Feuerstellen) in Innenräumen ist nicht erlaubt; im Freien ist offenes Feuer nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin erlaubt.

Pyrotechnik, Partyfontänen sowie Funken- und Flammeneffekte sind ohne vorgängige Freigabe der Betreiberin in Textform und allfällige erforderliche gesetzliche oder behördliche Bewilligungen/Genehmigungen nicht erlaubt. In Innenräumen werden solche Effekte grundsätzlich nicht zugelassen; Ausnahmen erfolgen nur nach Risikoabklärung und unter Bedingungen (z.B. Abstände, Abschirmung, Brandwache, Materialnachweise).

Arbeiten, für welche nach geltenden Vorschriften eine gesetzliche oder behördliche Bewilligung/Genehmigung erforderlich ist, sind der Betreiberin rechtzeitig anzumelden. Die Nutzenden holen die Bewilligung/Genehmigung rechtzeitig ein und weisen diese der Betreiberin auf Verlangen nach. Kosten und Gebühren trägt der Verantwortliche, sofern nichts anderes vereinbart wird.

8.3 Fluchtwege und Löschmittel

Notausgänge, Fluchtwege, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Handfeuermelder und Löscheinrichtungen sowie technische Einrichtungen müssen jederzeit frei und zugänglich sein. Dies gilt auch für Zufahrten für Einsatzkräfte auf ihrer ganzen Breite.

Von der Betreiberin definierte Sperrflächen sind einzuhalten. Das kurzzeitige Abstellen oder Lagern in Fluchtwegen oder Sperrflächen ist nicht erlaubt.

Bei Gefahr im Verzug oder wenn der Verantwortliche nicht rechtzeitig handelt, kann die Betreiberin Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen entfernen oder entfernen lassen; im Übrigen gilt Ziff. 19.

8.4 Heissarbeiten

Heissarbeiten (z.B. Schweißen, Trennen, Schleifen, Lötten, Arbeiten mit offener Flamme oder erheblicher Hitze/Funkenflug) sind nur mit vorgängiger Freigabe (Heissarbeitsfreigabe) der Betreiberin gemäss [Formular 1630](#) (in der jeweils gültigen Fassung) erlaubt.

Die Heissarbeitsfreigabe legt mindestens Arbeitsort und -zeitraum, verantwortliche Person, Schutzmassnahmen sowie Brandwache und Nachkontrolle fest. Ohne erteilte Heissarbeitsfreigabe sind Heissarbeiten nicht erlaubt.

Während der Heissarbeiten ist eine geeignete Brandwache zu stellen. Nach Abschluss ist eine Nachkontrolle sicherzustellen (Dauer je nach Risiko). Bei erhöhtem Risiko kann die Betreiberin gestützt auf Ziff. 4 vorgeben, dass die Brandwache durch einen von der Betreiberin eingesetzten Leistungserbringer zu stellen ist.

8.5 Brandlasten, Dekorationen und Materialien

Dekorationen und temporäre Gestaltungselemente (insbesondere Vorhänge, textile Bspannungen, Schaumkunststoffe, Wand- und Deckenverkleidungen sowie Raumunterteilungen) dürfen die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere Flucht- und Rettungswege, Ausgänge, Rettungszeichen, Sicherheitsbeleuchtungen sowie Brandmelde-, Lösch- und Rauch- bzw. Wärmeabzugsanlagen weder verdecken noch in ihrer Funktion beeinträchtigen.

In Flucht- und Rettungswegen sind brennbare Dekorationen unzulässig. In Räumen mit Publikumsverkehr sind Dekorationen ausschliesslich aus Materialien der Brandverhaltensgruppe RF2 zulässig. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch eine erhebliche Rauch- oder toxische Gasentwicklung verursachen.

Abweichungen (insbesondere der Einsatz von Materialien der Brandverhaltensgruppe RF3) bedürfen der vorgängigen schriftlichen Freigabe durch die Betreiberin. Voraussetzung ist ein geeigneter Nachweis des Brandverhaltens (insbesondere Klassifizierungsbericht nach SN EN 13501-1 oder Nachweis der Brandkennziffer [BKZ] durch Prüfbericht bzw. Zertifikat einer anerkannten oder akkreditierten Stelle) sowie die Anordnung angemessener Kompensationsmassnahmen (z.B. Mengen- oder Flächenbegrenzungen, Abdeckung oder Kapselung, organisatorische Massnahmen wie Brandwache oder zusätzliche Kontrollen).

Die brandschutztechnischen Eigenschaften müssen während der gesamten Dauer der Verwendung erhalten bleiben. Nachträgliche Behandlungen, Reinigungen oder Veränderungen dürfen die Konformität mit den vorstehenden Anforderungen nicht beeinträchtigen.

8.6 Lithium-Akkus

Das Laden, Lagern und Bereitstellen von Lithium-Ionen-Akkus (z.B. E-Bikes, E-Scooter, Powerstations, Akkupacks) ist nur in von der Betreiberin freigegebenen Bereichen und unter Einhaltung der Vorgaben der Betreiberin erlaubt.

Beschädigte, aufgeblähte oder überhitzte Akkus dürfen nicht in Gebäuden gelagert oder geladen werden. Solche Fälle sind unverzüglich der Betreiberin zu melden; die weitere Handhabung erfolgt gemäss Instruktion der Betreiberin.

8.7 Verhalten im Ereignisfall

Im Ereignisfall (insbesondere bei Brand, Rauchentwicklung oder Evakuierung) sind die vor Ort kommunizierten Hinweise sowie die Anordnungen der Betreiberin, des Sicherheitsdienstes und der zuständigen Einsatzkräfte unverzüglich und vollumfänglich zu befolgen.

Für Veranstaltungen gilt ergänzend das jeweils anwendbare Sicherheits- bzw. Notfallkonzept. Dessen Vorgaben sind vorrangig zu beachten, soweit nicht Anordnungen der Betreiberin oder der Einsatzkräfte im konkreten Ereignisfall entgegenstehen.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Ausgewiesene Sammelpunkte sind unverzüglich aufzusuchen. Die Rückkehr in geräumte Bereiche ist nur nach ausdrücklicher Freigabe zulässig.

9 Technische Anschlüsse

Benötigen die Nutzenden für die Verrichtung ihrer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände einen oder mehrere technische Anschlüsse (z.B. Wasser, Abwasser, Strom), sind diese über den Serviceshop kostenpflichtig zu bestellen.

Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Bodendosen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit für die Betreiberin und ihre Beauftragten zugänglich sein. Gegenstände oder Waren, welche den Zugang versperren, sind auf Aufforderung der Betreiberin umgehend durch den Verantwortlichen zu entfernen.

Soweit dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit oder zur Sicherstellung der Zugänglichkeit erforderlich ist, ist die Betreiberin berechtigt, solche Gegenstände auf Kosten der Nutzenden zu entfernen oder entfernen zu lassen; im Übrigen gilt Ziff. 19.

10 Druckluft

Auf dem Betriebsgelände ist ein zentrales Druckluftnetz vorhanden, das bei genügender Auslastung in Betrieb genommen wird. Das selbstständige Aufstellen und Installieren von fremden Kompressoren ist den Nutzenden nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin in Textform erlaubt. Die Betreiberin kann die Freigabe an technische und sicherheitsrelevante Bedingungen knüpfen.

11 Netzwerke

11.1 Kommunikation

Die Betreiberin verfügt über Kommunikationsnetzwerke. Übertragungen von Sprache, Daten, Bildern usw. können über das Netzwerk der Betreiberin in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es ist auch möglich, eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung zu schalten. Die Hauptzuleitungen dürfen nur durch die von der Betreiberin beauftragten Leistungserbringer installiert werden.

11.2 WLAN

Das Betriebsgelände ist mit öffentlich zugänglichen und geschlossenen drahtlosen Netzwerken (WLAN) ausgestattet. Bei der Nutzung dieser WLAN-Netzwerke sind die Nutzungsbedingungen der Betreiberin oder des Providers einzuhalten.

Um den störungsfreien Betrieb dieser Netzwerke sicherzustellen, ist den Nutzenden der Einsatz von privaten WLAN-Anlagen jeglicher Art (herkömmliche Netzwerke mit/ohne Internetzugang, Tethering, Steuerungen, Präsentationstechnik, Wireless Direct Print, Überwachungssysteme etc.) nur mit vorgängiger Freigabe der Betreiberin in Textform erlaubt. Die Betreiberin kann ihre Freigabe an Bedingungen knüpfen.

Führt der Betrieb einer privaten WLAN-Anlage zu Störungen oder Betriebsausfällen des WLAN-Netzwerks der Betreiberin, anderer Nutzer oder eines Dritten, kann die Betreiberin geeignete Massnahmen zur Störungsbeseitigung verlangen, insbesondere die Änderung der Konfiguration oder die Stilllegung der störenden WLAN-Anlage. Leistet der Nutzende dem nicht Folge, kann die Betreiberin im Rahmen des Hausrechts die Störung durch technische Massnahmen beseitigen oder den Betrieb der privaten WLAN-Anlage unterbrechen, soweit dies zur Störungsbeseitigung erforderlich und angemessen ist. Kosten trägt der Verantwortliche; im Übrigen gilt Ziff. 19.

12 Unterhalt und Reparaturen

Die Nutzenden haben Unterhalts- und Reparaturarbeiten auf oder in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes zu dulden, soweit diese Arbeiten notwendig oder betrieblich geboten sind und die damit verbundenen Auswirkungen für die Nutzenden zumutbar sind.

Die Betreiberin bemüht sich, Beeinträchtigungen soweit möglich zu minimieren und informiert, sofern praktikabel, im Voraus über bekannte, für die Nutzung relevante Auswirkungen (insbesondere betreffend Zugänglichkeit, Verkehrsführung und Umfeld).

Vorbehalten bleiben weitergehende, veranstaltungsspezifische Regelungen, insbesondere zu Bauvorhaben Dritter oder im Umfeld des Betriebsgeländes.

13 Reinigung und Abfallentsorgung

13.1 Reinigung

Die Betreiberin ist für die Reinigung des Betriebsgeländes zuständig, soweit nicht für bestimmte Flächen oder Nutzungen abweichende Regelungen bestehen.

13.2 Abfallentsorgung

Die Nutzenden sind für das fachgerechte Recyceln und Entsorgen ihrer Abfälle und der Abfälle ihrer beigezogenen Dritten verantwortlich. Die Betreiberin stellt auf dem Betriebsgelände Sammelbehälter für die stofflich getrennte Sammlung zur Verfügung. Wollen die Nutzenden diese Sammelstellen für das Recyceln und Entsorgen der Abfälle nutzen, erhebt die Betreiberin ein Entsorgungsentgelt.

Die fachgerechte Entsorgung von Sperr- und Sonderabfällen ist nicht über die Sammelstellen auf dem Betriebsgelände möglich. Die Nutzenden können die Betreiberin gegen Bezahlung eines Entgelts mit der fachgerechten Entsorgung dieser Abfälle beauftragen. Die Betreiberin kann die Annahme des Auftrags von der Leistung einer Vorauszahlung abhängig machen.

Das Deponieren jeglicher Art von Abfall ausserhalb der Sammelstellen auf dem Betriebsgelände ist nicht erlaubt. Im Widerhandlungsfall stellt die Betreiberin den Nutzenden die Kosten für das nicht fachgerechte Recyceln und Entsorgen von Abfällen in Rechnung.

14 Ökologische Nachhaltigkeit

Die Nutzenden tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände zu einem schonenden Umgang mit Ressourcen sowie zur Minimierung von Umweltbelastungen bei. Sie unterstützen – über die gesetzlichen Anforderungen hinaus – die Nachhaltigkeitsziele der Betreiberin, soweit diese in ihrem Einflussbereich liegen. In den nachstehenden Themenfeldern wird – soweit im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit relevant – ein möglichst hoher Standard angestrebt:

- Effiziente Nutzung der von der Betreiberin bereitgestellten Energie und Infrastruktur sowie sparsamer Einsatz von Ressourcen (z.B. Reduktion von Leerläufen, Einsatz energieeffizienter Geräte, sparsame Nutzung von Wasser).
- Reduktion klimaschädlicher Emissionen und weiterer Luftschadstoffe; Vermeidung unnötiger An- und Abfahrten; Minimierung von Lärm- und Lichtemissionen, soweit beeinflussbar.
- Verwendung schadstoffarmer und ressourcenschonender Materialien, langlebiger Produkte und energieeffizienter Technologien; Bevorzugung kurzer Transportwege und

lokaler Anbieter:innen, sofern wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar.

Die Betreiberin behält sich vor, mit den Nutzenden den Dialog zu suchen, um Einblick in deren Massnahmen und geplante Schritte in den genannten Bereichen zu erhalten und Anregungen zur weiteren Verbesserung einzubringen.

15 Abfallkonzept und Kreislaufwirtschaft

Die Betreiberin verfolgt das Ziel, bis 2030 einen Near-Zero-Waste-Betrieb auf dem Betriebsgelände zu erreichen. Dieses Ziel kann nur durch die aktive Mitwirkung aller Nutzenden erreicht werden. Die Nutzenden verpflichten sich, das von der Betreiberin vorgegebene Abfallkonzept einzuhalten und insbesondere die folgenden Grundsätze umzusetzen:

- Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Materialien und Produkte sind nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Nicht vermeidbare Abfälle sind gemäss den Vorgaben der Betreiberin getrennt zu erfassen und dem Recycling zuzuführen.
- Es sind ausschliesslich die von der Betreiberin bereitgestellten Sammelstellen, Sammelsysteme und Sammelbehälter zu verwenden. Eine eigenständige Entsorgung ausserhalb dieser Infrastruktur – insbesondere das Zurücklassen oder Deponieren von Materialien in Hallen, Gängen oder auf sonstigen Flächen – ist nicht erlaubt.

Verstossen Nutzende gegen Schnittstellenvorgaben oder Prozesse, kann die Betreiberin die zur Wiederherstellung eines geordneten und sicheren Betriebs erforderlichen Massnahmen treffen und den dadurch verursachten Aufwand bzw. die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen; vorbehalten bleiben weitergehende Rechte.

16 Überwachung und Datenschutz

Das Betriebsgelände wird von der Betreiberin zum Zweck der Betriebssicherheit und des Schutzes von Personen und Infrastruktur überwacht. Die Überwachung kann an bestimmten Orten auch über Videoanlagen erfolgen. Auf den Einsatz von Videoanlagen wird durch geeignete Hinweise aufmerksam gemacht. Die Videoüberwachung kann – je nach örtlichen Gegebenheiten und betrieblichen Erfordernissen – auch in Innenbereichen (z.B. Hallen, Eingangs- und Verkehrsbereichen) erfolgen und bei Veranstaltungen durch temporäre Systeme ergänzt werden.

Einzelheiten zur Videoüberwachung (insbesondere Zwecke, Rechtsgrundlagen, Aufbewahrungsdauer, Betroffenenrechte sowie Empfänger) ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen bzw. dem Videoüberwachungsreglement der Betreiberin. Eine Weitergabe von Aufzeichnungen an Behörden oder Dritte erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Umfang (insbesondere bei entsprechender Anordnung oder soweit zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen erforderlich, z.B. bei Verdacht auf Straftaten).

17 Rechte Dritter

17.1 Musiknutzung

Nutzende, die auf dem Betriebsgelände Musik öffentlich wiedergeben oder Live-Musik darbieten lassen, stellen sicher, dass hierfür sämtliche erforderlichen Rechte und Lizenzen (insbesondere gegenüber Verwertungsgesellschaften) sowie allfällige gesetzlich oder behördlich erforderliche Genehmigungen vorliegen und allfällige Vergütungen fristgerecht entrichtet werden.

Soweit Dritte Ansprüche gegen die Betreiberin geltend machen, die auf eine rechtswidrige Musiknutzung oder auf das Unterlassen geschuldeter Vergütungen durch solche Nutzende zurückzuführen sind, halten diese Nutzenden die Betreiberin im gesetzlich zulässigen Umfang schadlos.

17.2 Einsatz von Drohnen

Der Betrieb von Drohnen und anderen unbemannten/ferngesteuerten Luftfahrzeugen (inkl. Modellluftfahrzeuge) auf oder über dem Betriebsgelände (einschliesslich Innenräumen) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Betreiberin den Betrieb im Voraus in Textform erlaubt. Ein Anspruch auf eine solche Erlaubnis besteht nicht.

Erteilt die Betreiberin ausnahmsweise eine Erlaubnis, gilt diese ausschliesslich unter der Voraussetzung und unter der Bedingung, dass die Nutzenden den Drohnenbetrieb vollumfänglich rechtskonform durchführen. Die Nutzenden sind insbesondere verpflichtet, vor dem Betrieb (i) die Zulässigkeit nach den anwendbaren luftfahrtrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, (ii) sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen/Genehmigungen/Freigaben einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen, (iii) geografische Flugeinschränkungen zu prüfen, sowie (iv) die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben (inkl. Informationspflichten, Zweckbindung, Datensparsamkeit und Rechte betroffener Personen) einzuhalten.

Der Betrieb über Menschenansammlungen oder in deren unmittelbarer Nähe ist grundsätzlich ebenfalls nicht erlaubt. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Nutzenden der Betreiberin vorab die hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen/Genehmigungen (insbesondere für einen Betrieb in der speziellen Kategorie) und ein geeignetes Sicherheits- und Datenschutzkonzept nachweisen und die Betreiberin den Betrieb ausdrücklich in Textform erlaubt.

Die Betreiberin kann eine Erlaubnis von der vorgängigen Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen (z.B. Fernpiloten-Qualifikation, Registrierungs-/Betriebsnachweise, Versicherungsnachweis, Sicherheits-/Flugkonzept, Nachweis externer Freigaben) sowie Bedingungen festlegen. Die Betreiberin kann eine erteilte Erlaubnis aus Sicherheits- oder Betriebsgründen jederzeit widerrufen; weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

18 Einhaltung von Gesetzen

Die Nutzenden sind für die Einhaltung sämtlicher auf ihre Tätigkeit anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben verantwortlich (insbesondere Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeiten, Ausländer- und Aufenthaltsrecht, Melde- und Bewilligungspflichten, Sozialversicherungen, Steuern/Zoll, Umwelt- und Entsorgungsvorschriften sowie Datenschutz).

Die Nutzenden stellen insbesondere sicher, dass keine Schwarzarbeit erfolgt und dass alle von ihnen eingesetzten Mitarbeitenden sowie beigezogenen Dritten ordnungsgemäss angemeldet, berechtigt und instruiert sind. Erforderliche Bewilligungen/Genehmigungen sind von den Nutzenden rechtzeitig einzuholen und der Betreiberin auf Verlangen nachzuweisen.

Die Nutzenden stellen sicher, dass auch von ihnen eingesetzte Dritte diese Vorgaben einhalten, und halten die Betreiberin auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Beanstandungen frei, soweit diese auf eine Pflichtverletzung der Nutzenden oder ihrer beigezogenen Dritten zurückzuführen sind.

19 Haftung, Obhut und Kostenersatz

19.1 Vorrang vertraglicher Regelungen

Soweit individualvertragliche Vereinbarungen mit der Betreiberin (z.B. Miet-, Nutzungs- oder Veranstaltungsverträge) Haftungsregelungen enthalten, gehen diese vor. Im Übrigen gilt diese Ziff. 19 ergänzend.

19.2 Keine Obhut / Sicherungspflicht der Nutzenden

Die Betreiberin übernimmt keine Obhutspflicht für Waren, Material, Arbeitsmittel und sonstige Gegenstände der Nutzenden oder Dritter auf dem Betriebsgelände. Die Nutzenden sind für die Sicherung ihres Eigentums und ihres Verantwortungsbereichs selbst verantwortlich.

19.3 Haftung der Betreiberin

Die Betreiberin haftet für Schäden, die sie oder ihre Beauftragten verursachen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine im Voraus getroffene Wegbedingung der Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bleibt ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung der Betreiberin für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende Haftungsbestimmungen, insbesondere bei Personenschäden.

19.4 Haftung für Betriebsunterbrüche / Systeme

Die Betreiberin bemüht sich um einen ordnungsgemässen Betrieb. Für Unterbrüche, Störungen oder Einschränkungen (z.B. Zutrittssysteme, Logistikprozesse, technische Anschlüsse, Netzwerke/WLAN) haftet die Betreiberin nur nach Massgabe von Ziff. 19.3, soweit gesetzlich zulässig.

19.5 Kostenersatz / Freistellung

Aufwendungen und Kosten, die der Betreiberin durch Verstösse von Nutzenden, durch von Nutzenden verursachte Störungen/Gefährdungen oder durch Massnahmen gemäss dieser Betriebsordnung entstehen, können dem Verantwortlichen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden, soweit sachlich gerechtfertigt. Weitergehende Ansprüche aus Vertrag oder Gesetz bleiben vorbehalten.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Betriebsordnung untersteht schweizerischem Recht.

Soweit gesetzlich zulässig und soweit keine zwingenden Gerichtsstände oder abweichenden vertraglichen Vereinbarungen bestehen, ist für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Betriebsordnung der Gerichtsstand am Sitz der Betreiberin massgebend.